



Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 013c

Kennwort: „Birkenallee“

Gemäß §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und den § 4 der Gemeindeordnung NW -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 / SGV NW 2020)

Für die städtebauliche Planung

Rheine, den 12.10.1970
Geändert: Rheine, den 20.1.1971

gez.
Frieling
Stadtbaurat

gez.
Weitze
Dipl.-Architekt

BU

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Niv.-Punkte
- Wohngebäude
- Öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 -ZC2-7120) angewendet

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulichen
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- G Gewerbegebiet
- I Industriegebiet
- SO Sondergebiet

- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- II-V als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt
- II als zwingend festgesetzt
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschäftflächenzahl
- 20 Baumassenzahl
- 30° Dachneigung in Grad
- FI Flachdach
- H Hauptfluchtlinie

Bauweise

- a offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Garagen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielfeld
- Private Grünflächen, keine straßenseitige Einfriedigung, private Verkehrsflächen und Stellplätze sind zulässig
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser
- Umformerstation

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Kataster überein. Die Planung ist geometrisch eindeutig und läßt sich in die Örtlichkeit übertragen.

Rheine, den 5.5.1971

gez.
Fritsch
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 des BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Rheine vom 2.2.1971 im Sinne des § 30 BBauG aufgestellt worden.

Rheine, den 7.5.1971

gez.
Biermann
Bürgermeister

gez.
Wünnemann
Ratsmitglied

gez.
Schütte
Schriftführer

Dieser Plan hat auf Beschluß des Rates der Stadt Rheine vom 2.2.1971 gemäß § 2 (6) des BBauG mit zugehöriger Begründung nach örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 1.3.1971 bis zum 1.4.1971 öffentlich ausliegen.

Rheine, den 5.5.1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez.
Frieling
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß den §§ 2, 9 und 10 des BBauG in Verbindung mit § 4 der GO durch den Rat der Stadt Rheine am 27.4.1971 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 7.5.1971

gez.
Biermann
Bürgermeister

gez.
Wünnemann
Ratsmitglied

gez.
Schütte
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 17.8.1971 (AZ 34.31-5208) genehmigt worden.

Münster, den 17.8.1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez.
Güldenpennig
Lfd. Regierungsbaudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des BBauG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 26.3.1970 durch die amtliche Bekanntmachung in der „Münsterländische Volkszeitung“ vom 11.9.1971 rechtsverbindlich geworden und liegt ab 11.9.1971 im Planungsamt der Stadt Rheine zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rheine, den 16.9.1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez.
Frieling
Stadtbaurat